

Heinrichs Anerkennung im Kaiserreich beziehungsweise im Königreich Sizilien deklariert wird⁶⁷. Zunächst werden der Kirche ohne Umschweife die Mathildischen Güter zugesprochen⁶⁸. Der jahrzehntelange Streit zwischen Papsttum und Kaisertum um den Allodialbesitz der 1115 verstorbenen Marggräfin Mathilde von Tuszien wäre damit definitiv ausgeräumt gewesen. Nachdem die Güter zwischenzeitlich verstreut und vielfach in die Hände der oberitalienischen Kommunen, namentlich Modena und Reggio, geraten waren, wurden sie seit 1185 auf Betreiben Friedrich Barbarossas und vor allem Heinrichs VI. wieder verstärkt ans Reich gezogen. 1195 übertrug Heinrich sie zusammen mit dem Herzogtum Tuszien seinem Bruder Philipp. Das Papsttum hatte bei alledem das Nachsehen. Daß die nach wie vor wertvolle Gütermasse bei den Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Cölestin III. zur Sprache kam, legt auch eine Urkunde des Kaisers vom 9. September 1196 für die Burgleute des mathildischen Ortes Monteveglio bei Bologna nahe. Darin wird deren Treueidleistung zum Ausdruck gebracht, die gegen jedermann mit Ausnahme von Papst und Kirche gelten sollte⁶⁹. Da ein derartiger Vorbehalt ganz unüblich war, darf angenommen werden, daß der Kaiser bereits zu diesem Zeitpunkt bereit war, der Kirche Konzessionen zu machen. Für das Reich hätte die Bestimmung des Vertragsvorschlags, die Mathildischen Güter in nahezu vollem Umfang der Kirche zu restituieren, den endgültigen Verlust bedeutet. Ausgeklammert wurden allein die beiden Orte Medicina und Argelata, nah beieinander gut 20 Kilometer östlich von Bologna gelegen. Sie dürften sich zu diesem Zeitpunkt bereits in den Händen Markwards von Annweiler als Herzog von Ravenna befunden

67) Entgegen allen Editionen des Dokuments wird hier zwischen der Bestimmung zur Anerkennung Friedrichs II. im Imperium und den territorialen Regelungen ein Punkt gesetzt, um die für die Interpretation als wesentlich erachtete Zäsur kenntlich zu machen. – PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 104, konstatiert ohne Angabe von Gründen, mit *regnum* sei Deutschland gemeint, was allerdings in keiner Weise dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechen würde.

68) Zu den Mathildischen Gütern vgl. FICKER, *Forschungen* 2 (wie Anm. 44) S. 293 ff.; Alfred OVERMANN, *Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten* (1895), besonders S. 72 ff., 81 ff.; im Überblick HRG 3 (1984) Sp. 381-388 (Alfred HAVERKAMP).

69) Ed. Ludovico Vittorio SAVIOLI, *Annali bolognesi* 2/2 (1789) S. 191 ff. Nr. 311: ... *jurauerunt nobis fidelitatem contra omnem hominem de Mundo excepto Dominum Papam et Ecclesiam Romanam*; BB 546. Vgl. FICKER, *Forschungen* 2 (wie Anm. 44) S. 297; OVERMANN, *Gräfin* (wie Anm. 68) S. 89 f.